

Errichtungsakte der Arbeitsgemeinschaft

Für folgende Arbeiten:

.....
.....
.....

Für die Werke:

.....
.....
.....

Die Unternehmen:

... .. vertreten von

... .. vertreten von

... .. vertreten von

Verpflichten sich als Gesellschafter eine Arbeitsgemeinschaft unter folgendem Namen zu bilden:

.....

Diese Arbeitsgemeinschaft wird in Form einer einfachen Gesellschaft im Sinn der Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) gebildet.

1. Vertreterin und Ansprechpartnerin

Die Mitbeteiligten bezeichnen das Partnerunternehmen als Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft (hiernach: Projektleiter).

Der Projektleiter verfügt über die Vollmachten, um die Arbeitsgemeinschaft gültig zu vertreten und als einziger Ansprechpartner des Bauherrn aufzutreten.

Herr, (Funktion im Unternehmen) verpflichtet die Arbeitsgemeinschaft gültig, indem er nach seiner Unterschrift die Angabe „im Namen der Arbeitsgemeinschaft“ anfügt.

2. Adresse der Arbeitsgemeinschaft

Alle Korrespondenz an die Arbeitsgemeinschaft muss an die Adresse des Projektleiters gesandt werden:

3. Aufgaben, Aufteilung und Zeitplan

Der Katalog der Leistungen, die die Arbeitsgemeinschaft erbringen muss, lautet wie folgt:

Aufgabe	Zuteilung – Gesellschafter	Termin
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

4. Finanzierungsmodalitäten

Die Mittel der Arbeitsgemeinschaft setzen sich wie folgt zusammen:

a) Einlagen (Material, Werkzeuge, Mitarbeiter usw.):

.....
.....

b) Mittel von aussen (öffentliche Hilfe, Spenden usw.):

.....
.....

c) Anleihen (Konditionen und Rückzahlung):

.....
.....

Die Verwendung der gemeinsamen Mittel und die Umverteilung der Subventionen zwischen Gesellschaftern erfolgen im Verhältnis zu deren Verpflichtungsgrad im Projekt, nämlich:

Partner: X %

Partner: Y %

Partner: Z %

5. Verantwortlichkeiten

Die Gesellschafter haften persönlich und solidarisch für Verpflichtungen gegenüber Dritten.

Bei Ausfall oder Verschwinden eines Gesellschafters verpflichten sich die verbleibenden Partner, die Verpflichtungen, die sie gegenüber Dritten übernommen haben, weiterhin zu erfüllen, ohne dass sie diesen den Schaden der finanziellen und rechtlichen Folgen, die aufgrund der Situation entstanden sind, verrechnen.

Die haftenden Gesellschafter verfügen anschliessend über eine Regressklage gegen den Fehlbaren.

6. Daten

Während der ganzen Dauer des Projekts können die Gesellschafter zur Verfügung stehende Daten nutzen, sofern sie die Quellen angeben. Sie müssen sich aber an die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften halten.

7. Kontrollen

Ein wissenschaftlicher Ausschuss, dem ein Vertreter jedes Partners angehört, achtet auf die Qualität der technischen Arbeit, die für die Arbeitsgemeinschaft ausgeführt wird.

Ein administrativer Ausschuss, dem ein Vertreter jedes Partners angehört, stellt ein gutes Projektmanagement sicher.

8. Beginn und Ende des Vertrags

Die Arbeitsgemeinschaft wird mit der Unterzeichnung dieses Akts wirksam.

Sie wird nach dem Ablauf der gesetzlichen Garantiefrieten aufgelöst.

9. Recht und Rechtsprechung

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Sitten.

Die Schweizer und die Walliser Gesetzgebung gelten.

Ort, Datum:

Die Unternehmen der Arbeitsgemeinschaft:

... .. :

... .. :

... .. :

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benutzer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.

15. Juli 2010/DLW/nnr